



Ausführungsbestimmungen zum Spielbetrieb der Ersten Liga

Saison 2023/2024

Inhaltsverzeichnis

A Spielbetrieb

- 1 Spielansetzungen und Spielbeginn
- 2 Abweichungen vom Spielplan
- 3 Pikettstelle/Spielverschiebungen
- 4 Anmeldeschein für Auswechslungen
- 5 Spielerkarte/Technische Zone/Personen auf Ersatzbank
- 6 Aufgebot für Spiele auf Kunststoffrasenfelder
- 7 Freikarten
- 8 Stadionuhr
- 9 Anzahl Auswechslungen

B Disziplinarwesen

- 10 Allgemeines
- 11 Bussen bei Meisterschaft- und Cupspielen
- 12 Ablauf und Verbüßen der Suspensionen
- 13 Disziplinarwesen bei Freundschaftsspielen/Turnieren
- 14 Rekursmöglichkeiten

C Verschiedenes

- 15 Fairplay Rangliste
- 16 Sicherheit
- 17 Wichtige Punkte aus dem Wettspielreglement des SFV
 - a. Lokal ausgebildete Spieler
 - b. Ausländerregelung
 - c. Nachwuchsmannschaften
 - d. Gebühr bei einer formungültigen oder unbegründeten Einsprache über die Spielberechtigung
 - e. Wichtiger Hinweis bei Transfers, Mutationen und Anmeldungen zu Händen der Spielerkontrolle
 - f. Amateure / Nichtamateure
 - g. Transferfristen
 - h. Anzahl Qualifikationen pro Saison
 - i. Erfassung von Transfers im FIFA TMS System
- 18 Marketing/Streaming/TOS

D Schlussbestimmungen

A. Spielbetrieb

Anfragen betreffend Spielbetrieb sind an die Geschäftsstelle der Ersten Liga zu richten (el.pl@football.ch). Ist die Geschäftsstelle nicht erreichbar stehen die zuständigen Gruppenverantwortlichen, nachstehend „GV“ genannt, zur Verfügung.

1. Spielansetzungen und Spielbeginn

Die Klubs passen die Spielansetzungen und den Spielbeginn der Vorrunde bis 15. Juli und der Rückrunde bis 20. Januar im clubcorner an. Nachwuchsteams der SFL-Klubs erfassen die entsprechenden Daten innert 5 Tagen, nachdem die Spieltermine/-zeiten der Super League bzw. Challenge League bekannt sind. Bei Spielansetzungen sind die Bestimmungen gemäss Art. 6 WR der Ersten Liga zu beachten.

2. Abweichungen vom Spielplan

Abweichungen vom Spielplan bedürfen das Einverständnis des Gegners und des GV.

3. Pikettstelle/Spielverschiebungen

Nach Veröffentlichung des Wettspielkalenders wird die Pikettliste erstellt und im Internet veröffentlicht.

Für Spielverschiebungen ist in erster Linie der GV verantwortlich. Ist dieser nicht erreichbar ist die Pikettstelle zu kontaktieren.

Bei kritischen Platzverhältnissen ist der GV frühzeitig (am Vortag) zu informieren. Am Spieltag ordnet der GV bzw. die Pikettstelle eine Platzinspektion an. Der Heimklub informiert vorgängig den Gegner. Der Schiedsrichter wird durch den GV bzw. die Pikettstelle informiert. Der Platzinspizient informiert den GV bzw. die Pikettstelle über seine Entscheid. Er kann der Ersten Liga für seine Aufwand CHF 50.00 + CHF 0.70 pro km Wegstrecke verrechnen.

Der GV resp. die Pikettstelle informiert den Schiedsrichter und den eventuell vorgesehenen SR-Inspizienten über die Verschiebung.

Ist der SR bereits unterwegs, kann nur noch dieser das Spiel auf dem Platz verschieben.

Platzeigentümer haben keine reglementarische Kompetenz um Platzsperrungen auszusprechen, oder Spiele zu verschieben. Nichtbefolgen dieser Anweisung hat ein Forfait zur Folge.

Der Heimklub schaut mit dem Gegner für ein Nachholddatum und gibt dies dem GV bekannt. Auf dem Datenplan ist ersichtlich, in welchem Zeitrahmen ein verschobenes Spiel neu angesetzt werden muss. Der GV entscheidet entgeltlich über die neue Spielansetzung.

4. Anmeldeschein für Auswechslungen

Bei Spielerauswechslungen ist dem SR-Assistenten ein ordnungsgemäss ausgefüllter Anmeldeschein abzugeben. Diese sind beim Sekretariat der Ersten Liga erhältlich.

5. Spielerkarte/Personen auf Ersatzbank/Ereignisblatt

Die Spielerkarte ist mittels clubcorner auszufüllen, auszudrucken und dem Schiedsrichter spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn zu übergeben. Dies gilt auch für Freundschaftsspiele.

Die Spielerkarte darf höchstens 18 Namen umfassen (11 Spieler der Startformation plus 7 Ersatzspieler). Spieler, die nicht auf der Spielerkarte aufgeführt sind, sind im betreffenden Spiel nicht spielberechtigt (WR SFV, Art. 34).

Die Spielerkarte (inkl. maximal 7 Ersatzspielern) ist frühzeitig auszudrucken, damit sie bei einem Netzunterbruch vor Spielbeginn vorliegt. Bis vor Spielbeginn kann sie von Hand nachgeführt werden (WR SFV, Art. 35).

Sie ist zusammen mit der Spielerausrüstung, sowie den Namen der Teamverantwortlichen auf der Spielerbank (Trainer, Arzt, übriger Staff; maximal 7 Personen) dem Schiedsrichter vorzulegen.

Wird das Ereignisblatt nicht unmittelbar nach dem Spiel oder gar nicht abgegeben, wird eine Busse von CHF 50.- belastet.

6. Aufgebot für Spiele auf Kunststoffrasenfeldern/Ersatzterrain

Bei Verbandsspielen, die auf einem Kunststoffrasenfeld ausgetragen werden, ist der Heimklub verpflichtet, dies im Aufgebot festzuhalten. Diese Bestimmung gilt auch, wenn das Ersatzterrain ein Kunststoffrasenfeld ist. Das Ersatzterrain muss in der gleichen Anlage und für Erstliga Spiele abgenommen sein.

7. Freikarten

Jeder Klub erhält zu Beginn der Saison 12 Saisonkarten. Der Heimklub muss dem Gegner keine Freikarten zustellen. Die Saisonkarten berechtigen zum freien Eintritt sämtlicher Erstliga Spiele (Meisterschaft, Finalsspiele, Cup-Qualifikationsspiele).

8. Stadionuhr

Die Stadionuhr muss nach Ablauf von 45 Minuten, respektive 90 Minuten gestoppt werden

9. Anzahl Auswechslungen

Jede Mannschaft kann während der **regulären Spielzeit 5 Auswechslungen** vornehmen. Die Auswechslungen dürfen in **maximal 3 Auswechslungsgelegenheiten** vorgenommen werden, wobei die Auswechslungsgelegenheit während der Halbzeitpause nicht gezählt wird.

Bei Spiele mit Verlängerung kann jede Mannschaft in der Verlängerung eine zusätzliche Auswechslung vornehmen und hat auch eine zusätzliche Auswechslungsgelegenheit, beides unabhängig davon, ob das Kontingent an Auswechslungen bzw. Auswechselgelegenheiten in der regulären Spielzeit ausgeschöpft wurde.

Nehmen beiden Mannschaften gleichzeitig eine Auswechslung vor, gilt dies als jeweils eine Auswechselgelegenheit pro Mannschaft.

B. Disziplinarwesen

10. Allgemeines

Das Disziplinarwesen der Ersten Liga richtet sich nach den Bestimmungen der „Rechtspflegeordnung SFV (RPO)“. Basis für die Bemessung des Strafmasses und der Strafpunkte bildet die „Weisungen Strafen“ des SFV. Das Komitee der Ersten Liga legt die Höhe der Bussen und weitere Erst-Liga spezifische Sanktionen fest. Diese werden im „Bussenkatalog der Ersten Liga“ festgehalten.

Pro Strafpunkt werden den Clubs CHF 5.-- zu Gunsten des Fairplay-Trophy der Ersten Liga in Rechnung gestellt (nur für Meisterschaftsspiele).

Für jeden Entscheid wird eine Spruchgebühr von CHF 20.-- erhoben.

11. Bussen bei Meisterschafts- und Cupspielen

a. Bei Verwarnungen:

- | | | | | |
|----|------------|---|---------------|-------|
| 1. | Verwarnung | = | Busse von CHF | 30.- |
| 2. | Verwarnung | = | Busse von CHF | 40.- |
| 3. | Verwarnung | = | Busse von CHF | 50.- |
| 4. | Verwarnung | = | Busse von CHF | 75.- |
| 5. | Verwarnung | = | Busse von CHF | 100.- |

Für jede weitere Verwarnung erhöht sich die Busse um CHF 25.-.

b. Bei Feldverweisen:

- | | | | | |
|---|--------------|---|---------------|-------|
| 1 | Suspension | = | Busse von CHF | 75.- |
| 2 | Suspensionen | = | Busse von CHF | 100.- |
| 3 | Suspensionen | = | Busse von CHF | 125.- |
| 4 | Suspensionen | = | Busse von CHF | 150.- |
| 5 | Suspensionen | = | Busse von CHF | 175.- |
| 6 | Suspensionen | = | Busse von CHF | 200.- |

Bussen für Sanktionen gegen Funktionäre sind höher.

12. Ablauf und Verbüssen von Suspensionen

Ablauf Suspensionen

Gelbe Karten:

Tatbestand	Strafbehörde	Suspendiert für	Verbüsst
4./8./12. etc. gelbe Karte in der gleichen Meisterschaft	die diese Meisterschaft organisierende Behörde	<ul style="list-style-type: none"> das nächste Meisterschafts-spiel sämtliche Mannschaften des Klubs, sofern die Mannschaft, für die er suspendiert ist, spielt 	mit der Austragung des Spiels
2 gelbe Karten im gleichen Cup	die den Cup organisierende Behörde	<ul style="list-style-type: none"> das nächste Spiel im entsprechenden Cupwettbewerb 	mit der Austragung des Cupspiels
4./8./12. etc. gelbe Karte in verschiedenen Meisterschaften	die Behörde, die die Meisterschaft organisiert, aus der die <u>letzte</u> gelbe Karte stammt	<ul style="list-style-type: none"> das nächste Spiel der Meisterschaft, aus der die <u>letzte</u> gelbe Karte stammt sämtliche Mannschaften des Klubs, sofern die Mannschaft, für die er suspendiert ist, spielt 	mit der Austragung des Spiels

Die gelben Karten bei Aufstiegsspielen/Barragespielen zählen zur Meisterschaft.

Gelb-Rote Karten:

Tatbestand	Strafbehörde	Suspendiert für	Verbüsst
Ausschluss wegen gelb-roter Karte in der Meisterschaft	die diese Meisterschaft organisierende Behörde	<ul style="list-style-type: none">• das nächste Spiel der betreffenden Meisterschaft• sämtliche Mannschaften des Klubs, sofern die Mannschaft, für die er suspendiert ist, spielt	mit der Austragung des Spiels
Ausschluss wegen gelb-roter Karte im Cup	die den Cup organisierende Behörde	<ul style="list-style-type: none">• das nächste Spiel im entsprechenden Cupwettbewerb	mit der Austragung des Cupspiels

Direkte rote Karten:

Tatbestand	Strafbehörde	Suspendiert für	Verbüsst
Ausschluss wegen direkter roter Karte in Meisterschaft oder Cup	die diese Meisterschaft oder Cup organisierende Behörde	<ul style="list-style-type: none">• das nächste oder die nächsten Meisterschafts- und Cupspiele• für sämtliche Mannschaften des Klubs, sofern die Mannschaft, für die er suspendiert ist, ein Meisterschafts- oder Cupspiel spielt	mit der Austragung der Suspensionsdauer entsprechenden Anzahl Meisterschafts- oder Cupspiele

Verbüssen der Suspensionen:

Suspensionen aus Feldverweisen (mit roter Karte angezeigt) treten sofort für sämtliche Verbandsspiele in Kraft. Suspensionen aus Ampelkarten (gelb/rot) treten nach Publikation (clubcorner) für das nächste Spiel des betreffenden Wettbewerbs in Kraft (Sperrperioden gemäss Art. 80 RPO SFV beachten).

Suspension aus 4./8./12. etc. Verwarnung, sowie Suspensionen aus besonderen Vorkommnissen, vor während und nach dem Spiel, die keine Feldverweise sind, treten nach Publikation (clubcorner) in Kraft.

Die Erste Liga kennt keine Aufhebung der Suspensionen während der Rekursfrist. Die aufschiebende Wirkung tritt erst mit der Einreichung eines fristgerechten Rekurses in Kraft. Die Einreichung eines Rekurses hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Entscheids mit Ausnahme des automatischen Strafspieltages.

Suspensionen werden im clubcorner und im Internet (www.football.ch) publiziert.

Verwarnungen sowie die offenen Suspensionen und Funktionssperren aus Verwarnungen verfallen vor den Aufstiegsspielen und allfälligen Entscheidungsspielen (Art. 79² RPO SFV).

Suspensionen, herrührend aus 4./8./12. etc. gelber Karten bei Meisterschaftsspielen, werden nicht auf die neue Saison übertragen (Art. 80 RPO SFV).

Diese Bestimmung kann im clubcorner nicht automatisch mutiert werden. Das Sekretariat löscht die Suspensionen im clubcorner, Stichtag 31. Juli. Transfers von Spielern nach dieser Frist, welche eine Suspension aus einer gelben Karte aus der Vorsaison zu verbüssen haben, müssen dem Sekretariat zur Löschung gemeldet werden. Bei Unklarheiten ist das Sekretariat zu kontaktieren.

Alle Verwarnungen im Schweizer Cup verfallen nach Abschluss der Viertelfinalbegegnungen.

Suspensionen von Trainern und Funktionären:

Trainer und Funktionäre dürfen das Spiel/die Spiele, bei welchem/welchen die Funktionssperre zu verbüssen ist, nur von der Tribüne aus verfolgen. 1 ½ Stunden vor und während dem Spiel ist die Anwesenheit in den Umkleidekabinen, in der Technischen Zone sowie auf dem Platz untersagt. Weder 1 ½ Stunden vor noch während dem Spiel (inkl. Pause) darf der Trainer/Funktionär mit der Mannschaft in Kontakt treten (Art. 81 RPO SFV).

Bei Fehlen einer Tribüne darf sich der Trainer/Funktionär nicht auf der Seite der Spielerbank aufhalten.

13. Disziplinarwesen bei Freundschaftsspielen/Turnieren

Für Freundschaftsspiele gelten folgende Regelungen:

Gelbe Karten: Keine Busse; werden für den Meisterschaftsbetrieb nicht gezählt

Platzverweis: **Sanktionen und Bussen analog Meisterschaft**

Für jeden Entscheid wird zusätzlich eine Spruchgebühr von CHF 20.- erhoben.

Für Turniere gelten dieselben Vorschriften mit der Ausnahme, dass für Platzverweise, welche gemäss Turnierreglement mit einer Spielsperre bereits innerhalb des Turniers verbüsst wurden, keine zusätzlichen Sanktionen gesprochen werden.

14. Rekursmöglichkeiten

Es gilt das Reglement der Rekurskommission der Ersten Liga. Wir weisen im speziellen auf Folgendes hin:

- Ein Rekurs ist innert 8 Tagen beim Präsidenten der Rekurskommission einzureichen (Frist von 3 Tagen bei speziellen Situationen gemäss Art. 8 Reglement Rekurskommission Erste Liga).
- Für den Fristenlauf ist die Rechtspflegeordnung des SFV (RPO) massgebend (Art. 47, Samstag und Sonntag zählen bei den Rekurstagen mit).
- Die Frist läuft ab dem zweiten der Publikation im clubcorner bzw. der Spedition (Poststempel oder Versanddatum von Fax oder Email) folgenden Tag.
- Innert der Rekursfrist ist ein Kostenvorschuss von CHF 500.- zu leisten:
IBAN: CH95 0900 0000 1800 03761
Kontoinhaber: Première Ligue de l'ASF, 3074 Muri b. Bern
- Die Quittung ist dem Rekursantrag beizulegen.
- Die Einreichung eines Rekurses hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Entscheids mit Ausnahme des automatischen Strafspieltages.
- Ein zu spät eingereichter Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Verantwortung für die fristgerechte Einreichung des Rekurses liegt beim Klub.
- Ist ein Mitglied, Spieler oder Funktionär eines Klubs betroffen, so kann der Klub nicht allein, sondern nur solidarisch mit diesem Rekurs ergreifen. Der Bestrafte muss den Rekurs mitunterzeichnen.

C. Verschiedenes

15. Fairplay Rangliste der Ersten Liga

Die Fairplay Rangliste beinhaltet sämtliche Strafpunkte aus Meisterschaft- und Cup-Qualifikationsspielen. Aufstiegs- und Entscheidungsspielen werden nicht mitgezählt. Damit eine aussagekräftige Rangliste erstellt werden kann, wird das Total der Strafpunkte durch die Anzahl Spiele dividiert, so dass für jede Mannschaft die gleiche Ausgangslage besteht. Es gibt für beide Spielklassen (Promotion League und 1. Liga Classic) nur eine Fairplay Rangliste.

16. Sicherheit

Wir verweisen auf Art. 2, Ziff. 5 des Wettspielreglements der Ersten Liga (Verbotene Gegenstände).

Die Klubs haben beim Stadioneingang eine Kontrolle betreffend Mitführen von verbotenen Gegenständen durchzuführen. Insbesondere ist sicher zu stellen, dass kein ungehinderter Zugang möglich ist und dass kein Feuerwerk abgebrannt wird.

Der Heim- und Gastklub ist, ohne dass ihn ein schuldhaftes Verhalten oder eine schuldhafte Unterlassung trifft, verantwortlich für das ungebührliche Verhalten von ihm zurechenbaren Anhängern und kann mit den statutarischen Disziplinarmaßnahmen bestraft werden (Art 78 Statuten SFV).

In absehbaren, mutmasslich kritischen Situationen hat der Heimklub einen Sicherheitsverantwortlichen zu bezeichnen. Nach Absprache mit dem GV kann zudem ein Sicherheitsexperte des Verbandes zugezogen werden.

Besondere Aufmerksamkeit ist bei Heimspielen gegen Nachwuchs-Mannschaften der SFL gefordert. Die Vereine erhalten für zusätzliche Sicherheitsmassnahmen am Ende der Saison eine Gutschrift. Der Betrag richtet sich anhand der Spiele gegen U-21 Mannschaften.

Klubs, welche „kritische“ Fangruppen haben, sind angehalten, bei Auswärtsspielen den Heimklub auf diese Situation aufmerksam zu machen. Der Heimklub hat die Sicherheitsvorkehrungen der Risikoeinschätzung entsprechend zu erhöhen.

17. Wichtige Punkte aus dem Wettspielreglement des SFV

a. Lokal ausgebildete Spieler (Art. 168 und Art. 170 WR SFV):

Definition lokal ausgebildeter Spieler (HTP):

Ein lokal ausgebildeter Spieler ist ein Spieler, der - unabhängig von Staatsangehörigkeit und Alter - zwischen seinem 15. und seinem 21. Geburtstag entweder für drei vollständige Spielzeiten (auch nicht aufeinander folgend) oder über einen Zeitraum von 36 Monaten bei einem Klub des SFV registriert war.

Ein Spieler, welcher vorher nie für einen ausländischen Verband qualifiziert war, gilt zwischen dem 15. und dem 21. Geburtstag als lokal ausgebildeter Spieler, wenn er während mindestens drei Jahren bei Klubs des SFV registriert war.

Gemäss Art. 170 Abs. 2 des WR SFV dürfen alle Mannschaften, die an der Meisterschaft der Ersten Liga teilnehmen, höchstens 5 nicht lokal ausgebildete Spieler, wovon höchstens 3 Ausländer, gleichzeitig einsetzen.

Die Spielerdaten müssen laufend aktualisiert werden! Änderungen sind der Spielerkontrolle des SFV (spiko@football.ch) per Mail bekannt zu geben. Mutationen, welche durch die Geschäftsstelle erfolgen, werden mit einer Gebühr von CHF 20.- pro Spieler belastet.

b. Ausländerregelung (Art. 169 und Art. 171 Abs 3 WR SFV):

Klubs der Ersten Liga dürfen in ihrer 1. Mannschaft höchstens 3 Ausländer gleichzeitig einsetzen, wovon maximal einer durch einen weiteren Ausländer ersetzt werden kann.

Im Schweizer Cup gelten bei Spielen zwischen einem Klub der Ersten Liga und einem Klub der SFL die Bestimmungen des höher klassierten Klubs.

c. Nachwuchsmannschaften (173 WR SFV):

Es sind Spieler im Alter U21 spielberechtigt. Massgebend ist der UEFA Stichtag. Für die Saison 2023/2024 ist dies der 1.1.2002.

Es dürfen höchstens 3 Feldspieler gleichzeitig eingesetzt werden, die das Alter U-21 überschritten haben, sofern sie das letzte vorangegangene Verbandsspiel der Super- bzw. Challenge-League-Teams ihres Klubs nicht ganz oder teilweise bestritten haben. Für den Torhüter bestehen diese Einschränkungen nicht.

In den letzten 5 Meisterschaftsspielen sowie in allfälligen Entscheidungs- oder Aufstiegsspielen gilt:

Spieler (Feldspieler und Torhüter), die in der laufenden Saison in der ersten Mannschaft eines SFL-Klubs eingesetzt worden sind (Meisterschaft und Schweizer Cup), dürfen nur eingesetzt werden, sofern sie seit Beginn der Saison in mindestens 8 Meisterschaftsspielen der Nachwuchsmannschaft zum Einsatz gekommen sind, oder in mindestens 4 Meisterschaftsspielen, wenn sie erst seit dem 1. Januar der laufenden Saison für den Klub qualifiziert sind. Diese Einschränkungen gelten nicht für Spieler im Alter U-21, die bis zum Beginn der letzten fünf Meisterschaftsspiele in der zweiten Phase nicht mehr als vier Einsätze in Verbandsspielen eines Super- oder Challenge-League-Teams absolviert haben.

d. Gebühr bei einer formungültigen oder unbegründeten Einsprache über die Spielberechtigung

Für jede einzelne Einsprache, die sich als formungültig oder unbegründet erweist, wird dem Klub, der die Einsprache eingereicht hat, eine Gebühr von CHF 250.- belastet (Art. 176 Abs. 3 WR SFV).

e. Wichtiger Hinweis bei Transfers, Mutationen und Anmeldungen zu Händen der Spielerkontrolle:

Um zu vermeiden, dass bei den Spielerdaten die Kategorie „Ausländer“ vermerkt wird, muss, falls zutreffend, stets die Kategorie „nationale Spieler“ und/oder „HTP“ klar vermerkt sein.

f. Amateure / Nichtamateure:

Die Bestimmungen bezüglich Status, Spielberechtigung und Transferfristen sind im WR SFV in den Art. 138 – Art. 146 geregelt.

g. Transferfristen (Art. 144 und Art. 145 WR SFV)

Amateure (definitive und leihweise nationale und internationale Übertritte):

- 10. Juni bis 31. August
- 15. Januar bis 15. Februar für internationale Übertritte
- 15. Januar bis 28. Februar für alle anderen Qualifikationsgesuche

Nichtamateure:

Für die Erste Liga gelten die gleichen Transferfristen und -bestimmungen wie für die Klubs der SFL („Reglement über die Qualifikation der SFL-Spieler“ / Art. 10 – Qualifikationsperioden). Bei Härtefallgesuchen entscheidet das Komitee der Ersten Liga endgültig.

h. Anzahl Qualifikationen pro Saison (Art. 148 WR SFV):

Ein Spieler kann in einer Saison (01.07. bis 30.06.) maximal für drei verschiedene Klubs qualifiziert sein bzw. werden, aber nur für **zwei Klubs** Verbandsspiele bestreiten. Die Spielerkontrolle erteilt die Qualifikation für den neuen Klub, auch wenn der Spieler bereits für zwei Klubs gespielt hat. **Die Kontrolle der Spielberechtigung obliegt dem neuen Klub.**

i. Erfassung von Transfers im FIFA TMS System:

Internationale und nationale Übertritte von Spielern mit Profistatus (Nichtamateure), welche beim neuen Klub einen offiziellen SFV-Arbeitsvertrag abgeschlossen haben, müssen nebst dem bereits etablierten und durch das WR SFV vorgegebenen clubcorner.ch-Prozedere zusätzlich auch noch über die Plattform der FIFA (TMS) abgewickelt werden. Die Schulung für die Benützung des TMS System benötigt einige Zeit.

18. Marketing/Streaming/TOS

Die Werbefläche der Abteilung beträgt 80cm². Diese verfügbare Fläche ist auf der Vorderseite der Leibchen, im oberen Brustbereich für den Hauptsponsor der Liga reserviert.

Neue Vereine der Abteilung sowie Vereine, die ein neues Trikot für die kommende Saison haben, müssen bis zum 31. Juli ein Foto der Vorder- und Rückseite ihres Trikots an das Sekretariat der Ersten Liga zur Genehmigung übermitteln.

Verstöße gegen die Bestimmungen des Marketingreglements (Logos, Softbanden, Plachen, Streaming, TOS, usw) werden mit Bussen und Strafpunkten geahndet.

D. Schlussbestimmungen

Informationen/Adressänderungen

Alle relevanten Informationen werden auf der Homepage der Ersten Liga (www.el-pl.ch) publiziert. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Homepage der Ersten Liga regelmässig zu konsultieren.

Alle Adressänderungen inkl. Telefonnummern und Mailadressen von Funktionären der Klubs (eventuelle neue Funktionäre und solche, die aufgehört haben) sind im clubcorner direkt anzupassen und dem Sekretariat zu melden.

Diese Ausführungsbestimmungen gelten lediglich als Hilfestellung und Übersicht, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Verbindlich sind in jedem Fall die Reglemente des SFV und der Ersten Liga.

Bei Textdifferenzen ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Diese Ausführungsbestimmungen wurden an der Sitzung des Komitees der Ersten Liga vom 3. Juni 2023 genehmigt und treten per 1. Juli 2023 in Kraft.

Komitee der Ersten Liga SFV

Der Präsident:

Das Mitglied:

Samuel Scheidegger

Bruno Tanner